

## **Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Preetz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 24.06.2008 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der von der Stadt Preetz zur Beseitigung der Obdachlosigkeit unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr (Nutzungsentgelt) erhoben.

### § 2 Entstehung der Gebührenschuld

Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme und endet mit der Aufgabe der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten.

### § 3 Gebührenpflichtige/r

Gebührenpflichtige/r ist die/der durch die Ordnungsbehörde eingewiesene Obdachlose. Bei eingewiesenen Familien haften die einzelnen Mitglieder als Gesamtschuldner; Minderjährige jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

### § 4 Berechnung der Gebühr

Die Gebühr für die Obdachlosenunterkünfte wird nach der zugewiesenen Nutzfläche berechnet. Die Gebühr ist in der Endsumme auf volle Euro aufzurunden. Für Räume, die der allgemeinen Benutzung dienen wird keine Gebühr erhoben. Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Wasserentnahme, Entwässerung, Schornsteinreinigung und Müllabfuhr enthalten.

In der Benutzungsgebühr für die Unterkunft Moorweg 40 sind außerdem die Heizkosten enthalten.

Für den privaten Stromverbrauch hat der jeweilige Nutzer/ die Nutzerin direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

### § 5 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich je Quadratmeter Nutzfläche in den Obdachlosenunterkünften

Moorweg 28	2,10 Euro
Moorweg 40	8,00 Euro
Moorweg 42 – 44	3,00 Euro

Für die Benutzung der Unterkunft für durchreisende Obdachlose wird bei einer Nutzung bis zu 3 Nächten keine Gebühr erhoben. Bei einer längeren Nutzung beträgt die Gebühr 1 Euro pro Nacht.

§ 6  
Fälligkeit

Die Gebühr ist bis zum fünften Tage nach dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Preetz, den 8. Juli 2008

Wolfgang Schneider  
Bürgermeister